

Gemeinderat von Zürich

21. August 2002

Postulat

von Georg Schmid (CVP)
und Ernst Danner (EVP)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob die Aufteilung der kriminalpolizeilichen Aufgaben zwischen Stadt und Kanton so gestaltet werden kann, dass die kriminalpolizeiliche Grundversorgung umfassend durch die Stadtpolizei wahrgenommen wird und dass die Stadtpolizei weiterhin Ansprechpartnerin der spezialisierten Bezirksanwaltschaften ist.

Begründung:

Der Revisionsentwurf für das Gesetz betr. das Kantonspolizeikorps sieht nur eine beschränkte Zuständigkeit der Stadt für die kriminalpolizeiliche Grundversorgung vor, indem im neuen § 12. formuliert wird: „Auf dem Gebiet der Stadt Zürich wird die kriminalpolizeiliche Grundversorgung in erster Linie von der Stadtpolizei Zürich wahrgenommen“. Im gleichen Paragraphen wird festgelegt, dass zu den Spezialdiensten, die nur noch vom Kanton wahrgenommen werden, u.a. besondere Ermittlungsmethoden wie gezielte Observationen, Einsatz technischer Überwachungsgeräte oder verdeckte Ermittlungshandlungen gehören sollen. Gerade verdeckte Ermittlungen sind aber ein Instrument der Prävention, die wiederum zur Grundversorgung gehört. Würde der mindestens in diesem Punkt widersprüchliche und unlogische Gesetzesentwurf umgesetzt, wäre die Grundversorgung nicht mehr gewährleistet. Das darf nicht sein. Nachdem die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Einheitspolizei klar abgelehnt haben, steht fest, dass die Stadt auch im Bereich der kriminalpolizeilichen Grundversorgung über ausreichende Mittel verfügen muss, um die Sicherheit der Bevölkerung - in Zusammenarbeit mit den Spezialdiensten der Kantonspolizei - umfassend zu garantieren.

Gemäss Gesetzesentwurf soll neu nur noch die Kantonspolizei Ansprechpartnerin der spezialisierten Bezirksanwaltschaften sein. Das ist sachlich nicht zu begründen. Ob nämlich ein Fall in die Zuständigkeit einer spezialisierten Bezirksanwaltschaft fällt oder in eine allgemeine hat überhaupt nichts damit zu tun, ob er im Rahmen der Grundversorgung bewältigt werden kann oder einem kriminalpolizeilichen Spezialdienst zugeteilt wird. Alles was im Rahmen der Grundversorgung und damit also durch die städtische Kriminalpolizei bewältigt werden kann, soll direkt von der Stadtpolizei an die Bezirksanwaltschaften verfügt werden können, unabhängig davon, welcher Bezirksanwaltschaft der Fall zugeteilt wird. Jede andere Regelung würde eine unzumutbare Bevormundung der Stadtpolizei bedeuten und ausserdem die Arbeitsabläufe komplizieren.

